

Besondere Vertragsbedingungen für Engineeringwerkleistungen der Currenta GmbH & Co. OHG und ihrer verbundenen Unternehmen

1. GELTUNG

Diese Besonderen Vertragsbedingungen für Engineeringwerkleistungen (nachfolgend „Besondere Vertragsbedingungen“) werden Inhalt des geschlossenen Werkvertrages zwischen der diese Besonderen Vertragsbedingungen einbeziehenden, bestellenden Currenta GmbH & Co. OHG oder mit dieser i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaft (nachfolgend „Besteller“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Unternehmer“)

2. LEISTUNGEN DES UNTERNEHMERS

1. Soweit die Leistungsbeschreibung eine detaillierte Festlegung trifft, ist diese vorrangig. Soweit die Leistungsbeschreibung allgemeine Vorgaben macht, umfassen die vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herstellung des werkvertraglich geschuldeten Leistungserfolges erforderlichen Leistungen bzw. den mit den jeweiligen Einzelleistungen geschuldeten Teilerfolg.
2. Die Leistungen des Auftragnehmers haben den nachfolgenden Anforderungen – in der nachstehend genannten Reihenfolge – zu entsprechen:
 - a) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und des Handwerks, insbesondere die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) und die übrigen einschlägigen DIN-, VDE-, Güte- und Maßbestimmungen für die in Bauwerken verarbeiteten Stoffe und Bauteile sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, auch Be- und Verarbeitung sowie Anwendungsvorschriften der Herstellerwerke, baurechtliche Bestimmungen und ministerielle Richtlinien für die jeweiligen Gewerke. Sofern DIN-Vorschriften nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sind diese Leistungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
 - b) Alle mit Planung, Vergabe und Erstellung von Bauvorhaben zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere der einschlägigen Landesbauordnung und der Vorschriften der Versorgungsunternehmen. Ferner alle innerhalb der Bauzeit bis zur Abnahme eintretenden Änderungen der vorerwähnten Vorschriften, insbesondere solcher baurechtlicher, gewerberechtlicher, brandschutzrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher und ähnlicher Art. Für die Ausführung von Bauleistungen ist auf die VOB/B in der bei Vertragsabschluss mit dem ausführenden Unternehmen geltenden Fassung abzustellen.
 - c) Planungsleistungen haben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen. Der Unternehmer hat alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb unter Beachtung der Vorgaben und des vom Besteller gebilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl beim Bau als auch beim Betrieb einzeln und im Zusammenhang zu beachten. Die Planung muss Betriebsabläufe funktionell optimieren und ermöglichen, künftige Betriebs- und Unterhaltungskosten in Abhängigkeit von der funktionalen Nutzung gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.
3. Der Unternehmer hat dem Besteller im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert und auf entsprechendes Verlangen des Bestellers unverzüglich zu unterrichten und dem Besteller Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Unternehmer hat den Besteller auch auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.

Soweit der Unternehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Besteller so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass er selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.
4. Hat der Unternehmer fachliche Bedenken, so hat er diese dem Besteller unverzüglich schriftlich mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn der Unternehmer Bedenken gegen eine fachliche Weisung zur Konkretisierung der Leistungsbeschreibung oder gegen die vom Besteller vorgesehene Art der Ausführung hat.

Der Unternehmer hat Anordnungen des Bestellers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Qualitäts- und Termin- oder sonstige Vorgaben gefährden. Hat der Unternehmer Bedenken, ist er verpflichtet, diese schriftlich dem Besteller mitzuteilen und zu begründen.
5. Der Besteller hat das Recht, die Leistung des Unternehmers jederzeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls fachliche Weisungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu erteilen. Der Unternehmer wird sicherstellen, dass dem Besteller jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt werden, um eine Beurteilung der Leistungen zu ermöglichen. Der Besteller ist berechtigt, alle Orte der Leistungserbringung für eigene Prüfungen und Beweissicherungen zu betreten.
6. Soweit der eigene Leistungsbereich berührt ist, hat der Unternehmer die Leistung anderer fachlich Beteiligter selbstständig zu integrieren und zu koordinieren. Zur Koordination gehört insbesondere die vorausschauende Planung der Einschaltung und Beauftragung sonstiger Beteiligter, deren rechtzeitige Information sowie rechtzeitiger Abruf und Kontrolle ihrer Leistungen, soweit der eigene Leistungsbereich des Unternehmers berührt ist. Der Unternehmer übernimmt alle Koordinationsleistungen und Maßnahmen zur Koordinierung im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen und zur Koordinierung von ihm beauftragter Nachunternehmer. Im Rahmen der Koordinationsleistungen wird der Unternehmer insbesondere auch die Mitwirkungen des Bestellers inhaltlich und terminlich einplanen. Erforderliche Mitwirkungen des Bestellers wird der Unternehmer mit einem angemessenen Vorlauf beim Besteller anfordern.
7. Soweit Kostenziele oder Kostenobergrenzen zwischen den Parteien – sei es ausdrücklich oder konkludent – vereinbart sind, übernimmt der Unternehmer die Kostenkontrolle und Kostensteuerung unter Benennung und Bewertung aller Kostenrisiken. Bemerkt der Unternehmer bei seiner Kostenverfolgung oder auf andere Art und Weise, dass Kostenziele oder Kostenobergrenzen nicht gehalten werden kann, hat der Unternehmer den Besteller darüber unverzüglich zu informieren und unaufgefordert Vorschläge zur Optimierung der Kosten und Einhaltung des Kostenziels/der Kostenobergrenze gemeinsam mit den weiteren Beteiligten zu entwickeln und zu unterbreiten und ggf. nach Genehmigung durch den Besteller zu realisieren.

3. STUFENWEISE BEAUFTRAGUNG

Soweit die Parteien eine stufenweise Beauftragung vereinbaren, gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Der Besteller behält sich vor, den Unternehmer zu gegebener Zeit mit weiteren Stufen – ganz oder auch teilweise – zu beauftragen. Im Falle weiterer Beauftragungen ist der Besteller – unter Berücksichtigung der 1. Auftragsstufe – berechtigt, den Umfang der auszuführenden Planungsleistungen zu verändern und einzuschränken. Die Beauftragung erfolgt durch einseitigen Abruf der jeweiligen Stufe in Textform unter Angabe der zu beauftragenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen nach den Grundlagen dieses Vertrages durch den Besteller.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Leistung der nachfolgenden Stufen zu erbringen, wenn ihm durch den Besteller innerhalb von zwölf Monaten nach Fertigstellung der beauftragten Auftragsstufe hierzu der weitere Auftrag durch Abruf in Textform erteilt wird.
3. Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf die Beauftragung weiterer Stufen und im Falle der Nichtbeauftragung auch keinen Vergütungs- und/oder Schadensersatzanspruch.
4. Aus der stufenweisen Beauftragung allein kann der Unternehmer keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadensersatz ableiten.
5. Soweit nachfolgende Stufen nur anteilig beauftragt werden, bemisst sich das hierfür von dem Besteller zu entrichtende Honorar nach den entsprechend nur anteilig auszuführenden Teilleistungen.

4. UNTERLAGEN, FREIGABEN DURCH DEN BESTELLER

Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit vom Unternehmer die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Pläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Unterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend Dokumente) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen. Der Unternehmer wird nach Anforderung des Bestellers Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stehen. Der Unternehmer muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – so rechtzeitig dem Besteller zur Verfügung stellen, dass dieser einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat. Die Freigabe entbindet den Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden.

5. BEAUFTRAGUNG VON NACHUNTERNEHMERN DURCH DEN UNTERNEHMER

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, ausschließlich leistungsfähige und zahlungsfähige Nachunternehmer zu beauftragen.
2. Der Nachunternehmer hat über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen und diesen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Bei der Nachunternehmervergabe wird der Unternehmer sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem AEntG, AÜG sowie sämtliche sozialversicherungsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen und Arbeitsschutzgesetze beachten. Der Einsatz von Nachunternehmern darf in keiner Weise das Qualitäts- oder Sicherheitsniveau beeinträchtigen.
3. Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass der Nachunternehmer gegenüber allen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Beschäftigten seinen Pflichten als Arbeitgeber nachkommt. Weiterhin hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Rahmen etwaiger vertraglicher Vereinbarungen mit Nachunternehmern alle Pflichten, die dem Unternehmer nach diesem Vertrag bezüglich des Einsatzes von Beschäftigten auferlegt sind, an den Nachunternehmer weitergegeben werden.
4. Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Unternehmer hat bei der Anmeldung des Nachunternehmers unaufgefordert zu bestätigen, dass ihm die Versicherungsbestätigung zur Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 15.3 für den Nachunternehmer vorliegt.
5. Diese Regelungen, insbesondere die Pflicht zur Anmeldung durch den Unternehmer und die Zustimmung durch den Besteller, gelten entsprechend, wenn ein Nachunternehmer wiederum einen Nachunternehmer einsetzen will (Nach-Nachunternehmer). Eine weitere Untervergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

6. INTERESSENWAHRUNG, KEINE VERTRETUNGSMACHT

Als Sachwalter des Bestellers darf der Unternehmer keine Interessen anderer Projektbeteiligter vertreten. Er hat ausschließlich die Interessen des Bestellers wahrzunehmen. Bei einem Interessenkonflikt ist der Unternehmer verpflichtet, dem Besteller diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer hat keine Vertretungsmacht für den Besteller, insbesondere kann er keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern. Ferner ist der Unternehmer nicht berechtigt, Nachträge zu beauftragen, Anerkenntnisse abzugeben und/oder Abnahmen zu erklären oder sonstige finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

7. ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS, ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

1. Der Besteller ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, auch wenn diese nicht erforderlich, wohl aber zweckmäßig für die Realisierung des Projektes sind.
Dieses Recht gilt nicht, wenn der Betrieb des Unternehmers hierauf nicht eingerichtet oder die Änderung und/oder zusätzliche Leistung dem Unternehmer unzumutbar ist.
2. Wenn der Unternehmer eine Leistungsänderung erkennt, so hat er diese unverzüglich nach Bekanntwerden an den Besteller anzuzeigen.
3. Wenn der Unternehmer der Auffassung ist, dass sein Betrieb auf die Ausführung der Leistung nicht eingerichtet ist oder dass die Änderung dem Unternehmer unzumutbar ist, hat er dies dem Besteller innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens des Bestellers mit detaillierter Begründung mitzuteilen.
4. Begehrt der Besteller eine Leistungsänderung oder zusätzliche Leistung oder zeigt der Unternehmer Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen an, so hat der Unternehmer neben der Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens des Bestellers, auch sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot einzureichen.

5. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminänderungen dem Grunde und der Höhe nach unverzüglich darzulegen. Ohne eine schlüssige Darlegung des Anspruchsgrundes, d.h. insbesondere der Änderungsanordnung des Bestellers, und einer Darlegung des Anspruchs dem Grunde sowie der Höhe nach (Mehr- und/oder Mindervergütung nebst ersparter Aufwendungen sowie ggf. Terminänderungen) muss der Besteller eine Vergütungsänderung und/oder Terminänderung nicht vereinbaren.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über dieses Nachtragsangebot unverzüglich zu verhandeln und möglichst zeitnah Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regeln.
7. Das Angebot ist auf Verlangen des Bestellers zu erläutern, Belege sind auf Verlangen des Bestellers vorzulegen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu kooperativen Verhandlungen mit dem Ziel, Zeitverzögerungen und hieraus resultierende Kosten im Interesse beider Vertragsparteien zu vermeiden.
8. Erzielen die Vertragsparteien binnen 21 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens des Bestellers keine Einigung, kann der Besteller die Änderung schriftlich oder in Textform anordnen. Auch in diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, den Vergütungsanspruch sowie eventuelle Terminänderungen dem Grunde und der Höhe nach unverzüglich darzulegen, dazu gehört eine schlüssige Darlegung des Anspruchsgrundes, d.h. insbesondere der Änderungsanordnung des Bestellers, eine Darlegung des Anspruchs dem Grunde sowie der Höhe nach (Mehr- und/oder Mindervergütung nebst ersparter Aufwendungen sowie ggf. Terminänderungen).
9. Im Interesse der störungsfreien Abwicklung des Projektes gilt zudem: Der Besteller ist darüber hinaus im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, oder wenn Einigungsgespräche gescheitert sind, jederzeit, auch vor Ablauf der vorgenannten Frist, berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, schriftlich oder in Textform anzuordnen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und/oder Mindervergütung und/oder Terminauswirkungen getroffen ist. Der Unternehmer verpflichtet sich im Falle der Anordnung durch den Besteller, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen unverzüglich auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.
Ein Eilfall liegt ferner insbesondere vor, wenn dem Besteller ein Abwarten der Einigungsfrist von 21 Kalendertagen unzumutbar ist oder dem Besteller durch Abwarten der Einigungsfrist von 21 Kalendertagen ein größerer Schaden entsteht als dem Unternehmer durch ein Verkürzen derselben, zum Beispiel durch Verzögerung des Projekts, durch mögliche Ansprüche Dritter und/oder durch einen Betriebsausfall.
10. Im Falle einer schriftlich oder in Textform erfolgten Anordnung einer geänderten und/oder zusätzlichen Leistung durch den Besteller hat der Unternehmer dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen.
Zudem steht dem Unternehmer ein Anspruch auf Abschlagszahlung für die mängelfrei erbrachten geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen in Höhe des vom Unternehmer nachzuweisenden Wertes der erbrachten Leistungen zu. Dem Unternehmer steht kein Anspruch auf zusätzliche Abschlagszahlung für Leistungen zu, die bereits nach dem ursprünglichen Leistungssoll geschuldet sind.
11. Die angebotene Mehrvergütung darf das Marktpreisniveau – das heißt typische Preise für solche Leistungen – nicht überschreiten.
12. Soweit die Vertragsparteien keine andere Vergütungsvereinbarung treffen, ist die Nachtragsvergütung vom Unternehmer nach der Kalkulation der ursprünglichen Vergütung zu berechnen und durch Vorlage entsprechender Inhalte der Auftragskalkulation bzw. Schätzung der Mehr- und Minderkosten der geänderten oder zusätzlichen Leistungen (Nachtragskalkulation) zu belegen.
Darüber hinaus hat der Unternehmer dem Besteller die Terminfolgen geänderter oder zusätzlicher Leistungen detailliert und abschließend darzulegen.
13. Mit der Vereinbarung über den Nachtrag ist – vorbehaltlich der Anordnung des Bestellers – der Unternehmer zur unverzüglichen Leistung verpflichtet, ferner sind damit alle zu erbringenden und damit zusammenhängenden Leistungen, insbesondere auch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Termine und Kosten, vollständig abgegolten.

8. STUNDENLOHNARBEITEN

1. Stundenlohnarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Beauftragung durch den Besteller.
2. Stunden-/Tagesprotokolle müssen den Auftrag, das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, die Art der Leistung, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation sowie geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgeführt) enthalten.
Stunden-/Tagesprotokolle müssen vom Unternehmer unverzüglich (nach Möglichkeit täglich, spätestens nach zwei Tagen) dem Besteller vorgelegt werden.
Die Anerkennung durch den Besteller erfolgt durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk, der jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Die Abzeichnung bescheinigt die Anwesenheitszeiten des Personals des Unternehmers. Insbesondere bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den durchgeführten Arbeiten um zusätzliche Leistungen handelt.
3. Alle Stunden-/Tagesprotokolle sind der Rechnung beizufügen.

9. PROJEKTABWICKLUNG

1. Der Unternehmer wird ein Organigramm unter namentlicher Nennung des Projektleiters des Unternehmers sowie der weiteren Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen unter Nennung der jeweiligen Adresse, inkl. Telefon und Mobiltelefon, Fax und E-Mail übergeben. Der Projektleiter des Unternehmers ist bevollmächtigt, alle die Erfüllung des Vertrages betreffenden Entscheidungen, insbesondere in Projektbesprechungen, mit Wirkung für den Unternehmer zu treffen und entsprechende Erklärungen mit Wirkung für den Unternehmer abzugeben und entgegenzunehmen. Nimmt ein Stellvertreter für den Projektleiter des Unternehmers an den Projektbesprechungen teil, so ist dieser bevollmächtigt, alle vorgenannten Entscheidungen für den Unternehmer zu treffen. Der Projektleiter des Unternehmers ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des Unternehmers und diesen

gegenüber weisungsbefugt. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten einer faktischen Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Bestellers jederzeit entgegenwirken (d.h. insbesondere kein arbeitsteiliges Zusammenwirken mit Mitarbeitern des Bestellers, keine Entgegennahme von arbeitgebertypischen Weisungen durch Mitarbeiter des Bestellers, keine unmittelbare Abstimmung von Urlaub mit dem Besteller, keine Krankmeldung beim Besteller, etc.). Sollte eine Eingliederung entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl vorliegen, so stellt der Unternehmer den Besteller von allen hieraus entstehenden Nachteilen frei, soweit diese auf einer Verletzung der in Satz 1 genannten Pflicht beruhen.

2. Der Unternehmer wird sicherstellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen.
3. Der Unternehmer ist für die terminliche und inhaltliche Einplanung sämtlicher Mitwirkungen und Freigaben des Bestellers selbsttätig verantwortlich. Der Unternehmer wird erforderliche Daten, Informationen und/oder Dokumente vom Besteller und/oder dem eingeschalteten Dritten selbsttätig einholen. Erforderlichenfalls wird er den Besteller mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf einschalten.

10. TERMINE

Der Unternehmer wird die Leistungen entsprechend den vereinbarten Vertragsterminen sowie jeweiligen Aktualisierungen erbringen. Der Unternehmer wird auf Verlangen des Bestellers einen Detailterminplan unter Beachtung der Vorgaben der vereinbarten Vertragstermine vorlegen. Der Unternehmer wird den kritischen Pfad bei jeder Revision des Terminplans ausweisen. Zu der Aktualisierung gehört immer die konkrete Darstellung eventueller Abweichungen von den ursprünglich angegebenen Sollterminen (Soll-Ist-Darstellung). Wenn sich Terminüberschreitungen andeuten, wird der Unternehmer dem Besteller dies unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der erwarteten Dauer mitteilen. Wenn der kritische Pfad beeinträchtigt ist, muss der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers unverzüglich Abhilfe schaffen. Befindet sich der Unternehmer in Verzug, so dass nicht erwartet werden kann, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden können, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auch ohne eine Kündigung eine Selbstvornahme zu Lasten des Unternehmers durchzuführen.

11. VERZUG UND VERTRAGSSTRAFE

Soweit die Parteien eine Vertragsstrafe vereinbaren, gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Ziehung einer Vertragsstrafe kann der Besteller eine vorläufige Berechnung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt verbindlich vereinbarten Nachträge und Nachlässe vornehmen und eine Zahlung der Vertragsstrafe verlangen und/oder mit Vertragsstrafenansprüchen aufrechnen. Eine Endabrechnung erfolgt, sobald die Nettoabrechnungssumme endgültig feststeht.
2. Vereinbaren die Vertragsparteien nach Ziehung der Vertragsstrafe auf Basis der vorläufigen Berechnung gemäß vorigem Absatz Nachträge oder Nachlässe endgültig, bleiben dem Besteller Nachforderungen der Vertragsstrafe im Hinblick auf die höhere Nettoabrechnungssumme vorbehalten. Sinkt die Nettoabrechnungssumme, bleiben dem Unternehmer Rückforderungen der Vertragsstrafe vorbehalten.
3. Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen konkret darzulegenden Verzugsschadensersatz angerechnet.
4. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Besteller ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen.
5. Diese Vertragsstrafenregelung ist die einzige vereinbarte Vertragsstrafe, eventuelle Vertragsstrafen in anderen Vertragsbestandteilen finden keine Anwendung.

12. BEHINDERUNGEN

Ist für den Unternehmer erkennbar, dass sich durch eine Behinderung in der Leistung Auswirkungen ergeben, hat der Unternehmer die Behinderung und deren Auswirkungen dem Besteller unverzüglich in schriftlicher Form unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes des Behinderungszeitraums, der möglichen Folgen der Behinderung (im Hinblick auf Termine und/oder Kosten) und mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Der Unternehmer hat die von der Behinderung betroffenen Leistungen nach Wegfall der Behinderung unverzüglich wiederaufzunehmen und den Besteller hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

13. ABNAHME

Sämtliche Leistungen des Unternehmers werden vom Besteller nach im Wesentlichen mängelfreier Leistung einheitlich im Rahmen einer Gesamtabnahme förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgenommen. Die Verpflichtung des Bestellers, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt unberührt. Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der Unternehmer nicht, soweit nicht etwas anderes, insbesondere im Verhandlungsprotokoll, vereinbart wird. Eine konkludente Abnahme mit der Abnahme von Unternehmergewerken findet nicht statt.

14. MÄNGELANSPRÜCHE

Mängelansprüche gegen den Unternehmer richten sich - soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist - in Art und Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt einheitlich auch für alle im Rahmen einer eventuellen stufenweisen Beauftragung erbrachten Leistungen nach Abnahme der letzten geschuldeten Leistung, jedoch nicht vor vollständiger Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen.

15. VERSICHERUNGEN

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro für Personenschäden und 3 Mio. Euro für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), zweifach maximiert pro Kalenderjahr nachzuweisen, und mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Der Unternehmer räumt dem Besteller das Recht ein, sich zur Klärung von Einzelfragen unmittelbar mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen.

2. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem Besteller durch Übersendung von Versicherungsbestätigungen un-
aufgefordert, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Auftragserteilung nachzuweisen.
3. Der Unternehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass für sämtliche von ihm eingesetzten Nachunternehmer ebenfalls ein ent-
sprechender Haftpflichtversicherungsschutz besteht und hat diesen dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

16. KÜNDIGUNG

1. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
wenn
 - a) der Unternehmer trotz Aufforderung des Bestellers mit einer Handlungsfrist von 14 Tagen wesentliche Vertragspflichten
nicht erfüllt, insbesondere Planungs- und Überwachungsziele nicht oder nur grob mangelhaft erbringt,
 - b) der Unternehmer den vereinbarten Versicherungsschutz trotz Aufforderung des Bestellers mit einer Handlungsfrist von
14 Tagen nicht nachweist und/oder diesen während der Vertragslaufzeit einschließlich der Gewährleistung nicht auf-
recht hält,
 - c) der Unternehmer seine Tätigkeit einstellt, auch nur zeitweise zahlungsunfähig wird oder ein gerichtliches oder außer-
gerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, und er oder der (vorläufige) Insolvenzverwalter eine Auffor-
derung des Bestellers sich dazu zu erklären, ob der Vertrag weiterhin erfüllt wird mit einer Handlungsfrist von 14 Tagen
ungenutzt verstreichen lässt oder
 - d) sich die Kreditwürdigkeit einer Vertragspartei so verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages objektiv gefährdet
erscheint.

Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, erhält der Unternehmer die erbrachten Leistungen vergütet; wegen nichterbrach-
ter Leistungen steht dem Unternehmer keine Vergütung zu. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

2. Das freie Kündigungsrecht des Bestellers (§ 648 BGB) bleibt unberührt. § 648a Abs. 2 BGB gilt entsprechend.
3. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach einer Kündigung die Baustelle zu räumen und alle Projektunterlagen, die für die Fort-
führung von Bedeutung sind, unverzüglich an den Besteller herauszugeben.

17. ABRECHNUNG

Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren.
Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Stand: Leverkusen Mai 2021